

Praktikumsordnung der Friedrich Schiller-Universität Jena für die Studiengänge B.A. Soziologie und M.A. Soziologie

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena und den Studienordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Soziologie in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften in der geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum im Studiengang B.A. Soziologie (Kernfach) ist frühestens nach Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Grundzüge der Soziologie II“ anzutreten. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 5. Fachsemesters zu absolvieren.

(2) Nach der Studienordnung für den Master-Studiengang M.A. Soziologie in der geltenden Fassung haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Für den Master-Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ kann diese Option im Rahmen des MA-Moduls MASOZ 6.4 – „Spezialisierung im Schwerpunkt Arbeit – Wohlfahrt – Profession oder berufsfeldorientiertes Praktikum“ gewählt werden, für den Master-Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ im Rahmen des MA-Moduls MASOZ 7.4 – „Spezialisierung im Schwerpunkt Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose oder berufsfeldorientiertes Praktikum“.

(3) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Praktikumsabwicklung. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

(4) Das Praktikum hat generell zum Ziel:

1. vertiefte Kenntnisse über ein Berufs- bzw. Tätigkeitsfeld zu vermitteln,
2. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben,
3. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
4. durch Orientierung motivationsfördernd zu wirken und die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. die Kooperations-, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten sowie das Überzeugungsvermögen zu stärken und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln.

§ 2

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einem Betrieb, einem Amt, einem Verein oder einer sonstigen Einrichtung (Praktikumsinstitution).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 3

Dauer und Ziel

(1) Das Praktikum umfasst mind. 6 Wochen und wird in einem soziologischen Berufsfeld in der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden eine andere zeitliche Regelung vom Praktikumsbeauftragten genehmigt werden.

(2) Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, die Arbeitssituation in einem beruflichen Tätigkeitsfeld von Soziologen kennen zu lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen soziologischen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren sowie die eigene Tätigkeit kritisch zu reflektieren.

§ 4

Vorbereitung und Betreuung der Praktika

(1) Die Praktika können im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisinstitution und einen vom Praktikumsbeauftragten bestätigten Mitarbeiter der Lehrstühle bzw. Arbeitsbereiche (Praktikumsbetreuung).

(4) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Praktikumsbericht. Er soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution (gegebenenfalls ihrer Klientel), die Beschreibung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die soziologische Bedeutung der eigenen Tätigkeiten und der dabei gemachten Erfahrungen enthalten. Personenbezogene Angaben müssen im Praktikumsbericht anonymisiert werden. Der Bericht ist bei der Praktikumsbetreuung abzugeben, die die Leistung bewertet.

(5) Der Praktikumsberichtsumfang im Rahmen des Studiengangs B.A. Soziologie (Kernfach) soll ca. 20000 Zeichen (ca. 10 Seiten) umfassen. Er wird mit bestanden/ nicht bestanden (b./ n.b.) bewertet.

(6) Der Praktikumsberichtsumfang im Rahmen des Studiengangs M.A. Soziologie soll ca. 40000 Zeichen (ca. 20 Seiten) umfassen. Er wird benotet.

§ 5

Organisation und Evaluation des Praktikums

Für die Betreuung und Evaluation der Praktika sind die Lehrstühle/ Arbeitsbereiche zuständig (Praktikumsbetreuung). Diese informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen und beraten sie beim Abschluss von Praktikumsverträgen (insbesondere durch Nutzung eines Mustervertrags).

Die Praktikumsberichte werden vom Praktikumsbeauftragten gesammelt und sind dort einsehbar. Die Möglichkeit der Einsichtnahme kann in begründeten Fällen verwehrt werden.

Eine Veröffentlichung von Praktikumsberichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen.

§ 6

Modulnachweis und Begutachtung

Der Modulnachweis wird auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxisinstitution über das abgeleistete Praktikum und nach Begutachtung des Praktikumsberichts ausgestellt. Er wird von dem betreuenden Mitarbeiter der Lehrstühle bzw. Arbeitsbereiche (Praktikumsbetreuung) unterschrieben. Die Bescheinigung der Praxisinstitution kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

§ 7

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Praktikumsbeauftragte.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena,

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität